



Ersterfassungsdatum: 25.03.2026

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Dr. Wächtler

## Zentrale Dienste

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-65/2026</b>
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	01.04.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	23.06.2026	

### Titel:

### Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen

#### Beschlussvorschlag:

1. Für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird als Vertreter Herr Erster Stadtrat Klaus-Oliver Blum gewählt.
2. Für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird als stellvertretende Vertreterin Frau Bürgermeisterin Sylvia Braun gewählt.

#### Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen wählen die Mitglieder eine Vertreterin / einen Vertreter und eine stellvertretende Vertreterin / einen stellvertretenden Vertreter in die Verbandsversammlung. Gemäß § 15 Abs. 1 KGG ist die Verbandsversammlung das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Gesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Mit Beginn der neuen Wahlzeit sind die Positionen für die gesamte Wahlzeit neu zu besetzen.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. (§ 55 Abs. 5 HGO).